

SITZUNGSPROTOKOLL

über die

GEMEINDERATS - SITZUNG

am: **Dienstag, den 19. November 2019**

Ort: **Gemeindesaal Fügenberg**

Beginn: **20:00 Uhr**

Ende: **21:45 Uhr**

Zahl: **08/2019**

Anwesend

Bürgermeister	Fankhauser Josef
Bürgermeister-Stellvertreter	Troppmair Helmut
Gemeindevorstand	Mag.iur. Fankhauser Andrä
Gemeindevorstand	Wildauer Hannes
Gemeinderat	Dipl.Jur. Mauracher Martin
Gemeinderat	Emberger Andreas
Gemeinderat	Wörndle Thomas
Gemeinderat	Heim Bettina
Gemeinderat	Pfister Harald
Gemeinderat	Pfister Hanspeter
Gemeinderat	Gutsche Arno
Gemeinderat	Leo Robert
Gemeinderat-Ersatz	Steinlechner Martin

Außerdem Anwesend: 1 Zuhörer (Schöser Markus)

Schriftführer: Steiner Bernhard

Entschuldigt waren: Ing. Unterweger Josef

Nicht Entschuldigt waren: /

Die Einladungen an sämtliche Mitglieder des Gemeinderates erscheinen als ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 13 Mitglieder, anwesend sind hiervon 13; die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich

Tagesordnung

1. Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls der Sitzung vom 12. September 2019
2. Beschlussfassung zur Durchführung der bestätigten elektronischen Kundmachung ab 16. November 2019 im eFWP
3. Beschlussfassung Neuerlassung eines Bebauungsplanes – Familie Prosch, GP 394/5 (Neuteilung: 394/5, 394/10)
4. Beschlussfassung Übertragung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Veranstaltungspolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft
5. Beschlussfassung Freizeitwohnsitzabgabe
6. Besprechung Hirner Hildegard (Knoller) – Gehsteig L49, Parkplatz Gemeindehaus, Bauplätze
7. Angelegenheiten Hochfügen – Zusicherung für zukünftige Widmungen (Parkplätze)
8. Information Tag des Ehrenamtes 2020 – Beratung über zu Ehrende
9. Verschiedene Ansuchen und Beschlüsse
10. Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:

11. Personalangelegenheiten

Sitzungsverlauf und Beschlüsse

Bürgermeister Fankhauser Josef begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates von Fügenberg. Sodann verliest er die Tagesordnung und stellt den Antrag auf Streichung des TOP 6) Besprechung Besser Weg.

Die Tagesordnung samt vorstehender Änderung wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

1. Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls der Sitzung vom 12. September 2019:

Das Protokoll der Sitzung vom 12. September 2019, welches jedem Gemeinderat mittels E-Mail bereits übermittelt wurde, wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und unterfertigt.

2. Beschlussfassung zur Durchführung der bestätigten elektronischen Kundmachung ab 16. November 2019 im eFWP:

Bereits mit Schreiben vom 23.03.2019 wurde über die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes informiert, mit welchem Bereiche des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016 und der Plangrundlagen – und Planzeichenverordnung 2016 hinsichtlich der Kundmachung von Widmungen im elektronischen Flächenwidmungsplan aufgehoben wurden.

Der VfGH erkannte, dass die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne sowie die erfolgten Kundmachungen der Änderungen der Flächenwidmungspläne durch die Tiroler Landesregierung im eFWP einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeindeautonomie im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG (örtliche Raumordnung) darstellen und diese durch die Gemeinden zu erfolgen haben.

Aufgrund der Entscheidung des VfGH müssen das TROG 2016 und die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016 novelliert werden. Die Entwürfe der Novellen befinden sich bis 20.08.2019 in Begutachtung und sind auf der Homepage des Landes Tirol abrufbar. Aufgrund der Entscheidung erfolgen zudem wesentliche Änderungen in der Anwendung des eFWP.

Weitere Vorgehensweise für Gemeinden:

Das TROG 2016, die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016 und die Anwendung im eFWP werden aufgrund der Entscheidung dahingehend angepasst, dass mit spätestens **1. Jänner 2020 künftig die Kundmachungen hinsichtlich Flächenwidmungspläne durch die Gemeinden** zu erfolgen haben.

Dies erfolgt in der Weise, dass in Zukunft nach der Freigabe des Genehmigungsbescheides durch die Tiroler Landesregierung ein weiterer Schritt eingeführt wird und das Verfahren wieder auf die Gemeinde übergeht. Die Gemeinde bekommt ein diesbezügliches Verständigungsmail und hat der eFWP-Anwender, der über die entsprechende verfügt, innerhalb des eFWP unverzüglich per Mausclick die Freigabe zur Abfrage (Kundmachung) zu erwirken.

Weitere Vorgangsweise für Gemeinden hinsichtlich bereits erfolgter Kundmachungen:

Durch die Entscheidung des VfGH sind auch die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im eFWP und die bereits erfolgten Änderungen des Flächenwidmungsplanes im eFWP betroffen und sind diese nachträglich von der Gemeinde kundzumachen.

Diesbezüglich ist folgende Vorgangsweise vorgesehen:

Ab **15. November 2019** haben die Gemeinden die Möglichkeit einen Gemeinderatsbeschluss zu fassen, mit welchem die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im eFWP bestätigt wird.

Zudem ist seitens der Gemeinden ein Beschluss zu fassen, mit welchem die erfolgten Einzelwidmungen bestätigt werden.

Die Beschlüsse und deren Kundmachung haben bis spätestens 30.12.2019 zu erfolgen. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine diesbezüglichen Beschlüsse erfolgen, sind die Flächenwidmungspläne bzw. deren Änderungen mit einer Aufhebung durch den VfGH bedroht.

Dadurch, dass seitens der DVT – Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH für jede Gemeinde eine Liste mit den erfolgten Änderungen bis 15. November 2019 zu erstellen ist, ist **von 31. Oktober – 15. November 2019 ein Widmungsstopp** notwendig. Innerhalb dieser Zeit können keine Widmungen beschlossen oder aufsichtsbehördlich genehmigt werden. Aufsichtsbehördliche Genehmigungen können erst nach Erfolgen der oben genannten Kundmachungen erfolgen. Deswegen wird dringendst empfohlen, die Gemeinderatsbeschlüsse zeitnah nach dem 15. November 2019 zu fassen.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Fügenberg bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 den am 31. März 2016 gem. LGBl. Nr. 30/2016, vom 08. März 2016 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fügenberg in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Abstimmung: 13 Stimmen JA
0 Stimmenthaltungen

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Fügenberg hat die Aufstellung **der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen** im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016.

Abstimmung: 13 Stimmen JA
0 Stimmenthaltungen

3. Beschlussfassung Neuerlassung eines Bebauungsplanes – Familie Prosch, GP 394/5 (Neuteilung: 394/5, 394/10):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügenberg gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Architekt DI Scheitnagl Thomas, 6263 Fügen, Sängergweg 17, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes samt Erläuterungsbericht vom 17.09.2019, Zahl: 910 BPL 02-2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

Abstimmung: 13 Stimmen JA
0 Stimmenthaltungen

4. Beschlussfassung Übertragung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Veranstaltungspolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft:

Der Gemeinderat wird davon in Kenntnis gesetzt, dass sich im Jahr 2006 die Rechtsansicht geändert hat, dass Nebenanlagen von Schipisten wie Lawinensprengbahnen, Beschneiungsanlagen, Flutlichtanlagen, Betriebstankstellen und dergleichen als Teil der Betriebsanlage im Gewerbe oder Seilbahnrecht mit zu bewilligen sind. Deshalb haben fast alle Gemeinden bereits im Jahr 2006 den Beschluss gefasst, die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Veranstaltungspolizei hinsichtlich vorgenannter Anlagen auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft zu übertragen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fügenberg beschließt, die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Veranstaltungspolizei hinsichtlich Nebenanlagen von Skipisten, wie Lawinensprengbahnen, Beschneiungsanlagen, Flutlichtanlagen, Betriebstankstellen und dergleichen auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Schwaz zu übertragen.

Abstimmung: 13 Stimmen JA
0 Stimmenthaltungen

5. Beschlussfassung Freizeitwohnsitzabgabe:

Der Tiroler Landtag hat am 8. Mai 2019 das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz – TFWAG), das am 1. Jänner 2020 in Kraft treten wird, beschlossen. Damit wird im Jahr 2020 erstmals die Freizeitwohnsitzabgabe, deren Ertrag allein den Gemeinden zufließen wird, erhoben. Jeder Gemeinderat hat noch im Jahr 2019 eine Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zu beschließen. Die Abgabe ist als Selbstbemessungsabgabe konzipiert.

Nach eingehender Beratung und Diskussion im Gemeinderat einigt man sich darauf, die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit dem gesetzlich vorgeschriebenen **Höchstsatz abzüglich 25 %** festzusetzen.

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1 – Festlegung der Abgabenhöhe:

Die Gemeinde Fügenberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche 180 Euro
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 360 Euro
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 525 Euro
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 750 Euro
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.050 Euro
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.350 Euro
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.650 Euro

fest.

§ 2 – Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Abstimmung: 12 Stimmen JA
1 Gegenstimme durch Bgm.-Stv. Troppmair Helmut (Begründung:
Wunsch einer gebietsweisen Staffelung/Differenzierung der FZW-
Abgabe)

6. Besprechung Hirner Hildegard (Knoller) – Gehsteig L49, Parkplatz Gemeindehaus, Bauplätze:

Der Bürgermeister erklärt, dass in der GR-Sitzung vom 06.08.2019 dem Ansuchen der Familie Hirner (Knoller) um Stempelerweiterung bzw. Aufnahme von 2 Bauplätzen im Bereich westlich der GP 520/2 KG Fügenberg im Ausmaß von insgesamt ca. 1.000 m² für weichende Kinder zugestimmt wurde, unter folgenden Bedingungen:

- Übereinkommen mit Familie Hirner betreffend Grundabtretung für Gehsteig L 49
- Zusicherung zur weiteren Nutzung des gepachteten Parkplatzes östlich des Gemeindehauses durch die Familie Hirner
- Klärung hinsichtlich Wegzufahrt entlang des Rischbaches GP 520/5 zwischen der Familie Hirner und den Anrainern

Die Familie Hirner hat erklärt, mit der Bedingung des Gemeinderates über eine Zusicherung zur weiteren Nutzung des Parkplatzes östlich des Gemeindehauses durch die Gemeinde Fügenberg, nicht einverstanden zu sein.

Laut Auskunft von Schöser Markus ist grundbücherlich sichergestellt, dass die Zufahrt entlang des Rischbaches GP 520/5 nicht nur auf landwirtschaftliche Geräte beschränkt ist.

Vom Gemeinderat wird eine Widmung der 2 Bauplätze im Ausmaß von insgesamt ca. 1.000 m² für weichende Kinder in Aussicht gestellt, unter der Bedingung, dass seitens der Familie Hirner (Knoller) einem uneingeschränkten, grundbücherlich eingetragenen Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Fügenberg für den Parkplatz östlich des Gemeindehauses Fügenberg zugestimmt wird.

Nach eingehender Beratung und Diskussion wird dieser Tagesordnungspunkt vom Gemeinderat einhellig zurückgestellt und der Bürgermeister wird beauftragt, vor einer Beschlussfassung mit der Familie Hirner Hildegard (Knoller) nochmals das Gespräch zu suchen und das Einvernehmen herzustellen.

7. Angelegenheiten Hochfügen – Zusicherung für zukünftige Widmungen (Parkplätze):

Dieser Tagesordnungspunkt wird vom Gemeinderat einhellig zurückgestellt mit der Begründung, dass im Gemeinderat nur über ein konkretes Ansuchen der Schiliftgesellschaft Hochfügen GmbH beraten bzw. abgestimmt werden kann.

8. Information Tag des Ehrenamtes 2020 – Beratung über zu Ehrende:

Wie bereits im Jahr 2017 sollen auch im Jahr 2020 wieder besonders engagierte und verdiente Gemeindeglieder/innen im Rahmen der Veranstaltung „Tag des Ehrenamtes“ von Herrn Landeshauptmann Günther Platter ausgezeichnet werden.

Die Termine in den Bezirken wurden bereits fixiert: Bezirk Schwaz, Mittwoch, 15. April 2020, 18:00 Uhr.

Der Veranstaltungsort wird von der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft ausgewählt.

Der Eingabetermin der zu Ehrenden ist mit 20. Dezember 2019 festgesetzt.

Die Eingabezahl der zu Ehrenden ist an die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde gebunden: bis 2.000 Einwohner – 4 zu Ehrende.

Auf Vorschlag des Bürgermeisters sollen folgende 2 Personen zur Ehrung am 15. April 2020 im Rahmen der Veranstaltung „Tag des Ehrenamtes 2020“ vorgeschlagen werden:

- Hauser Margit, Riedern 11/1, 6264 Fügenberg – ehrenamtliche Tätigkeit „Astenkapelle“
- Wetscher Melanie, Pairfeld 1, 6264 Fügenberg – ehrenamtliche Tätigkeit „Kirche St. Pankraz“

Der Gemeinderat wird vom Bürgermeister angehalten und gebeten, sich über 2 weitere zu ehrende Bürger/innen aus der Gemeinde Fügenberg Gedanken zu machen und diese zeitgerecht bekannt zu geben (Eingabetermin beim Land Tirol: 20.12.2019).

Der genannte Vorschlag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und einstimmig genehmigt.

Abstimmung: 13 Stimmen JA
0 Stimmenthaltungen

9. Verschiedene Ansuchen und Beschlüsse:

a) Kostenübernahme Aufräumarbeiten Weika Hochfügen:

Die vorliegende Abrechnung über die Aufräumarbeiten nach dem Lawinenabgang im Bereich Schellenberg (Weika) im Frühjahr 2019 beläuft sich auf insgesamt € 34.360,93 abzüglich Hackgut € 2.751,55, somit **€ 31.609,38**.

Diese Kosten sollen von Gemeinde Fügenberg, Schilifte Hochfügen und Agrargemeinschaft Fügen/Fügenberg je zu einem Drittel, das sind **€ 10.536,46** übernommen werden.

Laut Waldaufseher GR Wildauer Hannes wurden die Stunden der Agrararbeiter nicht aufgeschrieben.

Ebenso wurden laut GF Grünbacher Helmuth die Stunden der Arbeiter der Schilifte Hochfügen in der Abrechnung auch nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister erklärt, dass es laut Aussage von Pfister Georg (Sonderbichl) diesbezüglich eine Versicherung geben sollte.

Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat beauftragt, einerseits mit dem GF Grünbacher Helmuth das Gespräch zu suchen, und andererseits abzuklären, ob es tatsächlich einen dementsprechenden Versicherungsschutz gibt.

Vorbehaltlich der Klärung eines diesbezüglichen Versicherungsschutzes beschließt der Gemeinderat, die 1/3 Kosten in Höhe von EUR 10.536,46 für die Aufräumarbeiten nach dem Lawinenabgang im Bereich Schellenberg (Weika) im Frühjahr 2019 zu übernehmen.

Abstimmung: 12 Stimmen JA
1 Stimmenthaltung durch GR Mag. iur. Fankhauser Andrä wegen Befangenheit

b) Fügen Card – Außerordentliche Förderung:

Der Gemeinderat wird in Kenntnis gesetzt, dass die Gemeinde Fügen eine außerordentliche Förderung der Fügen Card 2019/2020 für Fügener Gemeindebürger beschlossen hat.

Um die Fügen Card auch zukünftig für Familien, Jugendliche und Kinder attraktiv zu halten, um den Gemeindebürgern den Zugang zu den regionalen Freizeiteinrichtungen zu zumindest halbwegs vertretbaren Konditionen zu ermöglichen, hat der Gemeinderat von Fügen beschlossen, allen Fügener Kartenbesitzern ab sofort einen außerordentlichen Zuschuss in Höhe von 50,- Euro zu gewähren, dies zusätzlich zur bestehenden Familienförderung.

Bei Vorlage der Fügen Card 2019/2020 im Gemeindeamt wird für jede Karte – Kinder, Jugendlich, Erwachsene – ein Betrag von 50,- Euro rückvergütet.

Nach eingehender Beratung und Diskussion im Gemeinderat wird einstimmig beschlossen, seitens der Gemeinde Fügenberg eine außerordentliche Förderung der Fügen Card 2019/2020 für, eingeschränkt für KINDER und JUGENDLICHE (ausgenommen Erwachsene) der Gemeinde Fügenberg zu gewähren.

Zusätzlich zu bestehenden Familienförderung in der Höhe von von 50,- Euro je Kind bzw. Jugendlichen gewährt die Gemeinde Fügenberg einen weiteren Zuschuss in der Höhe von **50,- Euro je Kind/Jugendlichen** (ausgenommen Erwachsene).

Beim Kauf der Fügen Card 2019/2020 für Kinder und Jugendliche **ohne Familienförderung**, gewährt die Gemeinde Fügenberg einen außerordentlichen Zuschuss in der Höhe von **100,- Euro je Kind/Jugendlichen**.

Abstimmung: 13 Stimmen JA
0 Stimmenthaltungen

10. Allfälliges:

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:

11. Personalangelegenheiten:

Schließung der Sitzung

Nachdem keine Wortmeldungen mehr anfallen, schließt der Bürgermeister um 21:45 Uhr die Sitzung des Gemeinderates von Fügenberg.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 10 Seiten.

Es wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt und unterfertigt.

Fügenberg, den 19.11.2019

.....
Der Bürgermeister:

.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Gemeinderäte

Gemeinderäte

.....
Schriftführer